

**Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Langebrück „Ortsmitte“**

Vom 10. Dezember 2015

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 1-2/16 vom 14.01.16

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGe-mO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), und §§ 142 ff BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 31. August 2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1494), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das insgesamt 11,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich gelegt und erhält die Bezeichnung Langebrück „Ortsmitte“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1: 1000 schwarz abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, eingesehen werden.

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 25. April 1997 in Kraft.

Dresden, 22. Dezember 2015

**gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister**

ANLAGE 2

keine Rechtsabhebung von Sanktions
Nur zur Information im Rahmen
des Reizreduzierungsmaßnahmen
der Verteilung

